

Für das Nachschlagewerk! ja }
Für die Fachpresse! ja } auszugsweise
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 198, 225, 242 Gleichbehandlung, Unzulässige Rechtsausübung, § 611 Fürsorgepflichten

Leitsatz:

Erweckt oder duldet ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes den Rechtsschein, er werde die Einrede der Verjährung allgemein nicht erheben, weil eine Streitfrage durch Musterprozesse für alle Arbeitnehmer geklärt werde, so verstößt die später gleichwohl erhobene Einrede der Verjährung auch im Verhältnis zu den Arbeitnehmern gegen Treu und Glauben, denen gegenüber der Arbeitgeber keine ausdrückliche Verzichtserklärung abgegeben hat. Der Dienstherr ist kraft seiner Fürsorgepflicht gehalten, seine Arbeitnehmer bei einer derartigen Sachlage auf die Notwendigkeit von Einzel-schritten zur Unterbrechung der Verjährung hinzuweisen.

Aktenzeichen: 5 AZR 499/63

Urteil des BAG vom 28. Mai 1964

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 499/63

3 Sa 56/63 Berlin

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt
am 28. Mai 1964

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Mai 1964 durch
die Bundesrichter Dr. Stumpf, Wichmann und Dr. Auffarth
sowie die Bundesarbeitsrichter von Oppen und Röglin
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin - 3. Kammer - vom 27.
September 1963 - 3 Sa 56/63 - aufgehoben.

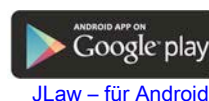
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die in keinem Verband organisierte Klägerin trat im Mai 1951 eine Pflichtassistentenstelle als Ärztin im Krankenhaus B -N an. Seit dem Sommer 1952 war sie als Assistenzärztin am gleichen Krankenhaus tätig und schied am 22. Mai 1960 auf eigenen Wunsch aus, um eine eigene Praxis zu eröffnen. Zunächst wurden Zeitverträge abgeschlossen, die immer erneuert wurden. Ab 1. September 1959 übernahm die Beklagte die Klägerin als erste Assistenzärztin auf unbestimmte Zeit. Nach dem Vertrag vom 15. September 1959 sollten für das Arbeitsverhältnis die einschlägigen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sowie deren künftige Änderungen und Ergänzungen gelten.

Während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit als Assistenzärztin leistete die Klägerin über die normale Dienstzeit hinaus Bereitschaftsdienst, für den die Beklagte zunächst keine besondere Vergütung zahlte. Seit dem Jahre 1955 schwebten zwischen der Beklagten und den beteiligten Berufsverbänden wegen der Vergütung dieses Bereitschaftsdienstes Musterprozesse, in deren Verlauf die Beklagte den Verbänden gegenüber jeweils jährlich auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtete. Ähnliche Erklärungen gab die Beklagte gegenüber den nicht organisierten Ärzten ab, die eine Klageerhebung in Aussicht stellten. Am 1. Februar 1962 wurde zwischen der Beklagten und dem Marburger Bund sowie der ÖTV ein Abkommen wegen der Bezahlung des Bereitschaftsdienstes der Assistenzärzte für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum Inkrafttreten des BAT am 1. April 1961 geschlossen. § 1 dieses Abkommens lautet wie folgt:

"§ 1

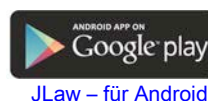
Zweckbestimmung

Das Abkommen regelt die Bezahlung des Bereitschaftsdienstes der Ober- und Assistenzärzte

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

in den Krankenanstalten des Landes Berlin
bis zum Inkrafttreten des Bundes-Angestellten-
tarifvertrages (BAT - 1. April 1961), soweit
die Ansprüche auf Vergütung nicht verjährt sind
oder soweit auf die Einrede der Verjährung
verzichtet worden ist."

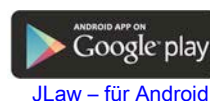
Die §§ 2 bis 7 des Abkommens enthalten eine pauschalisierte
Regelung für die Abgeltung des Bereitschaftsdienstes.
Nach § 8 soll von jedem Ober- und Assistenzarzt, der
unter dieses Abkommen fällt, nach Ermittlung der ihm
danach zustehenden Vergütung vor der Auszahlung des Be-
trages eine Ausgleichsquittung entgegengenommen werden,
in der der Arzt anerkennt, daß mit der Zahlung des in
der Quittung genannten Betrages alle Ansprüche aus ärzt-
lichen Dienstleistungen vor Inkrafttreten des BAT abge-
golten sind.

Zu dem Abkommen vom 1. Februar 1962 erließ der Senator
für Inneres der Beklagten am 16. März 1962 ein Rundschreiben
II Nr. 17/1962. In Ziff. I 2 dieses Rundschreibens findet
sich die Beklagte zu folgender weitergehender Regelung
bereit:

"Mit Rücksicht auf die von den in ungekündigter
Stellung stehenden Ärzten dem Land Berlin ge-
leisteten treuen Dienste bin ich mit dem Senator
für Gesundheitswesen und dem Senator für Finanzen
jedoch damit einverstanden, daß, soweit nicht schon
auf die Einrede der Verjährung verzichtet wurde,
von dieser Einrede für die nach dem 1. Januar 1955
liegenden Zeiträume kein Gebrauch gemacht wird.
Dieses Entgegenkommen gilt jedoch nur gegenüber
den Ärzten, die sich am 1. Juli 1962 in ungekündigter
Stellung beim Land Berlin befinden. Das gleiche
gilt für die Ärzte, die in der Zeit vom 1. Januar
1955 bis 1. August 1960 wegen Ablaufs ihres Zeit-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

vertrages aus dem Dienst des Landes Berlin ausscheiden mußten. Ich bin damit einverstanden, daß den in Satz 1 und 2 genannten Ärzten sobald wie möglich Abschläge nach § 9 Abs. 2 des Abkommens vom 1. Februar 1962 geleistet werden."

Die Klägerin erhielt von der Beklagten eine Abrechnung, in der ihr 448,80 DM Abgeltung für Bereitschaftsdienst für die Zeit ab 1. Januar 1960 zugestanden wurden, jedoch eine Verzichtserklärung für die Ansprüche für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1959 verlangt wurde. Die Klägerin weigerte sich, diese Verzichtserklärung zu unterzeichnen, und erhielt deshalb den Betrag von 448,80 DM nicht ausgezahlt. Der Gesamtbetrag der Vergütung für geleisteten Bereitschaftsdienst ab 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1959 würde auf Grund des Abkommens vom 1. Februar 1962 rechnerisch unstreitig weitere 7.077,30 DM betragen.

Die Klägerin hat mit ihrer am 20. Dezember 1962 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 7.526,10 DM zu verurteilen. Sie vertritt die Auffassung, kraft Arbeitsvertrages habe sie Anspruch darauf, genau so behandelt zu werden wie die Mitglieder der Tarifvertragsparteien. Die Beklagte verstoße auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn sie sie von der Zahlung der Vergütung^{en} für die Jahre 1955 bis 1959 ausschließe. Die Erhebung der Verjährungseinrede stelle eine unzulässige Rechtsausübung dar.

Die Beklagte beruft sich auf die Verjährung der Ansprüche der Klägerin, soweit sie bis zum 31. Dezember 1959 entstanden sind. Die unterschiedliche Behandlung der Ärzte auf Grund des Abkommens vom 1. Februar 1962 und des Rundschreibens vom 16. März 1962 sei im Hinblick auf die Verbandszugehörigkeit bzw. auf das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses oder seine Beendigung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

kraft Zeitablaufs sachgerecht und daher auch zulässig.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 448,80 DM Zug um Zug gegen Erteilung der Ausgleichsquittung verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin hin die Beklagte verurteilt, Zug um Zug gegen Erteilung der Ausgleichsquittung weitere 7.077,30 DM zu zahlen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1) Keine Bedenken bestehen gegen den rechtlichen Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils, daß nämlich der Klägerin kraft Arbeitsvertrages die gleichen Vergütungsansprüche zustehen sollten, die ihr im Falle der Verbandszugehörigkeit unmittelbar erwachsen wären. Das Berufungsgericht erkennt auch richtig, daß nach § 1 des Abkommens vom 1. Februar 1962 die Rechtsbeziehungen zwischen den Ober- und Assistenzärzten und der Beklagten bezüglich der Bezahlung des Bereitschaftsdienstes aus verjährter Zeit nur erfaßt werden sollten, wenn und soweit von der Beklagten auf die Einrede der Verjährung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (1. Februar 1962) bereits verzichtet war. Das Abkommen selbst enthält keine irgendwie geartete Vereinbarung über die Nichtgeltendmachung der Verjährung, sondern setzt eine derartige, in der Vergangenheit schon erteilte Zusage in § 1 voraus. Die §§ 2 bis 7 des Abkommens bringen dann eine Berechnungsgrundlage für die pauschalisierte Abgeltung des geleisteten Bereitschaftsdienstes. Das Abkommen schafft keine neuen Ansprüche für die Bezahlung des Bereitschaftsdienstes, sondern bringt lediglich einen Berechnungsmodus für den Ausgleich bereits vorher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entstandener Ansprüche.

2) Das Landesarbeitsgericht nimmt aber gleichwohl rechtsirrtümlich an, aus § 1 des Abkommens ergebe sich die Verpflichtung der Beklagten, gegenüber allen Mitgliedern der vertragsabschließenden Verbände die vorgesehenen Leistungen zu erbringen, ohne die Einrede der Verjährung zu erheben, weil nämlich die Beklagte sich gegenüber den Gewerkschaften verpflichtet habe, sich dieser Einrede nicht zu bedienen. § 1 des Abkommens mit der Überschrift "Zweckbestimmung" enthält überhaupt keine Verpflichtung, sondern nur eine Klarstellung dahingehend, daß es sich in dem Abkommen um die Regelung der Bezahlung anderweit entstandener Ansprüche handelt, die entweder nicht verjährt sind oder hinsichtlich derer in der Vergangenheit tatsächlich auf die Erhebung der Einrede der Verjährung bereits verzichtet worden ist. Die verbandsangehörigen Ärzte werden auch nicht schlechthin vor der Erhebung der Einrede der Verjährung geschützt, sondern nur insoweit, als sie einem Verband bereits am Tage der Verzichtserklärung angehört haben.

3) Wenn auch die Klägerin kraft ihres Arbeitsvertrages einen Anspruch darauf hat, vergütungsmäßig und darüber hinaus hinsichtlich aller anderen tarifvertraglich gestalteten Rechte und Pflichten wie eine Verbandsangehörige gestellt zu werden, so ergibt sich hieraus entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts noch nicht, daß die Beklagte auch der Klägerin gegenüber nicht die Einrede der Verjährung erheben darf. Denn die Zusage der Nichtgeltendmachung der Einrede der Verjährung ist in keinem Tarifvertrag und auch nicht in dem Abkommen vom 1. Februar 1962 festgelegt, sondern im Rahmen von angedrohten oder bereits erhobenen Klagen seitens der Beklagten gegenüber den Gewerkschaften und einzelnen nicht verbandsangehörigen Ärzten abgegeben worden. Die Klägerin kann also selbst bei voller Anwendung des Abkommens vom 1. Februar 1962 aus dieser Vereinbarung



- 7 -

nichts zu ihren Gunsten herleiten. Die Klausel des Arbeitsvertrages selbst über die Anwendung der einschlägigen Tarifnormen kann nicht erweiternd dahin ausgelegt werden, die Klägerin sei auch hinsichtlich der Nichtgeltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts ebenso zu stellen wie die verbandsangehörigen Ärzte.

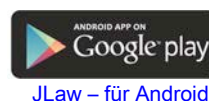
4) Auch aus dem Gesichtspunkt des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ergibt sich nicht der Anspruch der Klägerin, daß die Beklagte sie ebenso behandelt wie die Arbeitnehmer, denen gegenüber sie auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet hat. Abgesehen davon, daß gegen eine Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts überhaupt grundsätzliche Bedenken bestehen, läßt dieser Grundsatz jedenfalls sachgemäße Unterscheidungen zu. Die Beklagte hat gegenüber den Verbänden und den einzelnen Arbeitnehmern auf die Einrede der Verjährung verzichtet, die ihre vermeintlichen Rechtsansprüche im Wege der Klage durchsetzen wollten. Auf diese Weise sollte erreicht werden, daß der ganze Fragenkomplex durch einige schon anhängige Musterprozesse geklärt wurde. Die Klägerin hat ihrerseits aber keine Schritte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche unternommen.

Durch das Rundschreiben vom 16. März 1962 hat die Beklagte sich zwar nachträglich damit einverstanden erklärt, die Einrede der Verjährung auch gegenüber solchen angestellten Ärzten nicht zu erheben, die sich am 1. Juli 1962 in ungekündigter Stellung befanden oder in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 1. August 1960 lediglich wegen Ablaufs ihres Zeitvertrages - also nicht auf Grund eigener Kündigung - ausgeschieden waren. Die Klägerin kann aber auch nicht die Gleichstellung mit diesem Personenkreis verlangen, weil sie auf Grund eigener Kündigung ausgeschieden ist. Die Beklagte beruft sich darauf, daß dieses Entgegenkommen nicht nur in Hinblick auf vergangene Ar-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

beitsleistung, sondern auch zum Zwecke der Betriebsbindung für die Zukunft gezeigt worden ist. Unter diesen Umständen darf ein ausgeschiedener Arbeitnehmer von freiwilligen Zuwendungen ausgeschlossen werden (BAG AP Nr. 3 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Abgesehen davon hat das Bundesarbeitsgericht zum Gratifikationsrecht mehrfach entschieden, der Ausschluß von Arbeitnehmern, die ihr Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hätten, von der Gewährung von Gratifikationen stelle auch dann keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar, wenn diese Arbeitnehmer in dem Zeitraum, für den die Gratifikation gewährt wurde, dem Betrieb noch angehört haben (vgl. BAG AP Nr. 4, 8, 16, 20, 21 zu § 611 BGB Gratifikation). Zwar konnte die Klägerin zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens im Mai 1960 noch nicht wissen, daß sie wegen der eigenen Kündigung des Arbeitsverhältnisses einmal Rechtsnachteile erleiden würde. Dieser Umstand liegt aber im Risikobereich der Klägerin selbst.

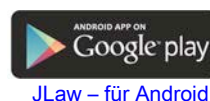
5) Kann somit die noch im Streit befindliche Forderung der Klägerin nicht aus den Gründen des angefochtenen Urteils zuerkannt werden, so ist doch der Rechtsstreit noch nicht im Sinne einer Klagabweisung zur Endentscheidung reif. Denn das Berufungsgericht hat von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend von einer Prüfung der Frage abgesehen, ob die Geltendmachung der Einrede der Verjährung eine unzulässige Rechtsausübung im Sinne des § 242 BGB darstellt. Da das angefochtene Urteil insoweit der erforderlichen tatsächlichen Feststellungen ermangelt, muß die Sache aus diesem Grunde zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Nach § 225 BGB kann die Verjährung zwar durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

werden. Die Geltendmachung der Verjährung ist aber unzulässige Rechtsausübung, wenn der Schuldner – sei es auch nur unabsichtlich – den Gläubiger durch sein Verhalten von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hat (BAG 5, 94 [96] = AP Nr. 2 zu § 198 BGB; BAG 9, 7 [15] = AP Nr. 1 zu § 209 BGB; BAG AP Nr. 2 zu § 209 BGB; BAG AP Nr. 42 zu § 3 TO.A; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., I. Bd., § 40 Anm. VIII 1, S. 290). Die Klägerin hat insoweit vorgetragen, ihr sei ebenso wie den anderen nicht-organisierten Ärzten bekannt gewesen, daß die Frage der Vergütung des Bereitschaftsdienstes im Kosteninteresse durch Musterprozesse geklärt werden solle. Da die nicht-organisierten Ärzte von der Beklagten stets ebenso behandelt worden seien wie die organisierten Ärzte, habe sie darauf vertrauen können, daß eine allgemeine Regelung zwischen der Beklagten und den Verbänden auch auf sie angewendet werden würde. Das Landesarbeitsgericht wird – unter Umständen auf Grund einer Ergänzung des Sachvortrags der Klägerin gemäß § 139 ZPO – zu prüfen haben, ob die Beklagte durch ihr Verhalten den Eindruck erweckt hat, sie werde allen angestellten Ärzten gegenüber die Einrede der Verjährung nicht geltend machen. In diesem Zusammenhang können sowohl allgemeine Verlautbarungen der Beklagten als auch der Wortlaut der Erklärungen von Bedeutung sein, die die Beklagte einzelnen nicht-organisierten Ärzten gegenüber abgegeben hat, die eine Klage erheben wollten, sofern die Klägerin hiervon Kenntnis erhalten hat. Hätte die Beklagte einen derartigen Rechtsschein erweckt, so käme es auf ihren etwa entgegenstehenden inneren Willen nicht an. Selbst wenn sich aber in den Kreisen der beteiligten nichtorganisierten Ärzte auch ohne Zutun der Beklagten, aber für diese erkennbar, die Auffassung verbreitet hätte, es bedürfe wegen der anhängigen Musterprozesse nicht der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Geltendmachung der Ansprüche seitens jedes einzelnen Arztes, da die Streitfragen auf kollektiver Ebene für alle Arbeitnehmer entschieden würden, sei es durch die Musterprozesse selbst, sei es durch besondere Vereinbarungen, so könnte sich die Beklagte nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Denn dann wäre die Beklagte als Arbeitgeberin des öffentlichen Dienstes kraft ihrer Fürsorgepflicht gehalten gewesen, dieser irrigen Auffassung alsbald entgegenzutreten. Die Erhebung der Einrede der Verjährung verstößt gegen Treu und Glauben, wenn der Dienstherr seine Arbeitnehmer über die ihnen zustehenden Ansprüche nicht hinreichend unterrichtet hat (BAG 3, 253 [258] = AP Nr. 16 zu § 3 TO.A; vgl. auch BAG 14, 193 ff. = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst und das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. November 1963 - 1 AZR 17/63 - AP Nr. 6 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst). Zu der erforderlichen Unterrichtung der Arbeitnehmer gehört aber bei verständlichem Irrtum der Arbeitnehmer auch, daß der Dienstherr auf die Notwendigkeit von Einzelschritten zur Unterbrechung der Verjährung hinweist, wenn er demnächst die Einrede der Verjährung erheben will, obwohl er schon anderen in gleicher Lage befindlichen Ärzten, die an ihn herantraten, ohne weiteres eine Verzichtserklärung abgegeben hat.

gez. Dr. Stumpf Wichmann Dr. Auffarth
von Oppen Röglin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

